

## **Serie -aktuelle Lesefassungen des Stadtrechtes -Nr. B 4**

### **Gebührensatzung über die Benutzung des Hortes an der Grundschule in Trägerschaft der Stadt Weißensee (Hortgebührensatzung)**

Beschluss des Stadtrates vom 10.06.2004 bekannt gemacht am 09.07.2004 (Stadtanzeiger Nr.15/2004), Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2004 bekannt gemacht am 04.02.2005 (Stadtanzeiger Nr.3/2005)

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Hort an der Grundschule (nachfolgend Schulhort genannt) in Trägerschaft der Stadt Weißensee.

#### **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Stadt Weißensee erhebt für die Benutzung des Schulhortes Benutzungsgebühren i. S. d. § 4 ThürHortBVO nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner in dessen Haushalt das Kind lebt.

#### **§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

#### **§ 5 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bargeldlos an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Tagesgebühren nach § 6 Abs. 5 und 6 dieser Satzung.

## § 6 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühren erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten allein Erziehende sowie Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Die Regelungen der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung gelten bezüglich des zu berücksichtigenden Einkommens und der Kinder entsprechend.
- (2) Die Gebühr für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten beträgt bei einem monatlichen Einkommen
- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| 1. bis 920 Euro                 | 0,00 Euro  |
| 2. über 920 Euro bis 1.432 Euro | 5,50 Euro  |
| 3. über 1.432 Euro              | 11,00 Euro |
- (3) Wird das Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Absatz 1 maßgebliche Gebühr um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeit bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichtes anfallen, unberücksichtigt.
- (4) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, 11 Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren um die Hälfte; beträgt die Anzahl der Schultage weniger als 5 Tage, entfällt für sie die monatliche Gebühr.
- (5) Für jedes Kind, das in den Ferien zur Betreuung im Schulhort und nicht zur Hortbetreuung während der Schulzeit angemeldet ist, beträgt die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten bei einem Einkommen
- |                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| 1. bis 920 Euro                 | 0,00 Euro |
| 2. über 920 Euro bis 1.432 Euro | 1,00 Euro |
| 3. über 1.432 Euro              | 2,00 Euro |
- pro Tag.
- (6) Die maßgebende Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 ermäßigt sich auf Antrag je Kind, für das die Eltern einen Kindergeldanspruch haben,
- |   |          |
|---|----------|
| 1. bei zwei Kindern um  | 25 v.H.  |
| 2. bei drei und mehr Kindern um   | 50 v.H.  |
| 3. für das vierte Kind und jedes weitere Kind, welches gleichzeitig den Schulhort besucht, um | 100 v.H. |
- (7) Eltern, die laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, sind von der Benutzungsgebühr befreit. Eltern, deren Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnisses nach dem Bundessozialhilfegesetz monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren wären, kann in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

- (8) Für den Monat, in welchen der überwiegende Teil der Schließzeit des Schulhortes in die Sommerferien fällt, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 7**

### **Festlegung der Gebühren, Auskunftspflicht**

- (1) Die Stadt Weißensee erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens ist durch die Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen und/oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder andere als Einkommensnachweis geeignete Unterlagen mindestens für die der Hortanmeldung des Kindes vorangegangenen drei Monate nachzuweisen. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Bescheinigung der Kindergeld- oder Familienkasse, Lohnsteuerkarte) zu belegen. Über den Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht vollständig erbracht, wird bei der Festsetzung der Benutzungsgebühr von einem Einkommen über 1.432,00 Euro und/oder einem Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ausgegangen.
- (3) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind dem Schulträger unter Vorbehalt der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungen werden mit Wirkung für den Folgemonat bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

...